



Ehrenordnung der Bayerwaldschützen Riedlhütte e. V. gültig ab 1. Januar 2019

Die Bayerwaldschützen e. V. Riedlhütte erlassen folgende Ehrenordnung für seine Mitglieder:

§ 1 Ehrung langjähriger Mitgliedschaft

Aktive und passive (fördernde) Mitglieder können ab dem 10. Mitgliedsjahr, alle weiteren 10 Jahre geehrt werden (10, 20, 30,...). Eine Ausnahme bildet die 25-jährige Mitgliedschaft.

§ 2 Ehrung bei sportlichen Erfolgen

Vereinsmitglieder sind bei Platzierungen bei den Niederbayerischen-, Bayerischen- usw. Meisterschaften auf den Rängen 1 - 10 gesondert zu ehren, in Form einer Anerkennung. Über die Form der Anerkennung bestimmt der Vereinsausschuss.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

Eine Ehrenmitgliedschaft im Verein kann vom jeweiligen Vereinsausschuss vorgeschlagen und vom Vereinsausschuss beschlossen werden.

§ 4 Geburtstage

Zu Geburtstagen gratuliert der Verein ab dem 60. Geburtstag in 5-Jahres-Schritten.

1) Geschenke

- a) Zum 60. und 65. Geburtstag erhält die Jubilarin/der Jubilar eine Glückwunschkarte.
- b) Ab dem 70. Geburtstag erhält die Jubilarin/der Jubilar ein Präsent für ca. 25,00 Euro.

2) Teilnahme an Geburtstagsfeier

Nur wenn der Verein eine Einladung zur Geburtstagsfeier erhält, wird die Jubilarin/der Jubilar von einer Abordnung besucht und erhält ein Vereins-Geschenk im Wert von ca. 50,00 Euro.

§ 5 Hochzeiten

Wird der Verein zu einer Hochzeit eingeladen, nimmt dieser mit einer Fahnenabordnung (falls gewünscht) an der Trauung teil. Bei Teilnahme trägt die Abordnung die Vereinstracht. Die Abordnung kann anschließend an Kaffee und Kuchen teilnehmen. Ein Vereins-Geschenk in Höhe von ca. 50,00 Euro wird übergeben. An der Abendveranstaltung nimmt der Verein nicht teil.

§ 6 Beerdigungen

Bei allen Sterbefällen übergibt der Verein eine Spende von 50,00 Euro zur Grabpflege. Nur bei aktiven Mitgliedern, unberücksichtigt bleibt dabei ob ehemals oder bis zum Tod aktiv, nimmt der Verein mit einer Fahnenabordnung (falls gewünscht) an der Beerdigung / dem Trauergottesdienst teil. Bei Teilnahme trägt die Abordnung die Vereinstracht.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf eine Ehrung.
2. Jedes Vereinsmitglied kann Antrag auf eine Ehrung stellen. Der Antrag eines Mitgliedes muss vom jeweiligen Vereinsausschuss besprochen werden.

3. Sollten bei Inanspruchnahme einer Ehrung Zweifelsfälle auftreten (hinsichtlich Mitgliedschaft usw.), muss vom Vereinsausschuss hierüber in geheimer Abstimmung eine Klärung herbeigeführt werden. Diese Klärung wird mit einfacher Mehrheit angenommen.
4. Diese Ehrenordnung kann nur durch den Beschluss des Vereinsausschusses geändert werden.

Die Ehrenordnung vom 16.01.1988 wurde vom Vereinsausschuss in der Ausschusssitzung vom 22.03.2018 überarbeitet und beschlossen.
Sie ist ab dem **01.01.2019** in dieser Form gültig und anzuwenden.